Stadt Bietigheim-Bissingen

Der Städtische Familienpass

Wer erhält einen Familienpass?

Förderstufe 1

Einen Städtischen Familienpass der Förderstufe 1 erhalten Einzelpersonen und Familien, die ihren Hauptwohnsitz in Bietigheim-Bissingen haben und deren Haushaltseinkommen unter die jeweilige gültige Einkommensgrenze des Wohngeldgesetzes fällt.

Förderstufe 2

Einen Städtischen Familienpass der Förderstufe 2 erhalten Familien mit drei und mehr kindergeldberechtigten Kindern, die ihren Hauptwohnsitz in Bietigheim-Bissingen haben und deren Haushaltseinkommen unter die jeweils gültige Einkommensgrenze des Wohngeldgesetzes unter Berücksichtigung eines Zuschlags von 10 Prozent fällt.

Haushaltseinkommen:

Das Haushaltseinkommen ist nach dem Wohngeldgesetz der Gesamtbetrag des Jahreseinkommens, der von allen zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern in Geld oder Geldwert erzielt wird (z.B. Lohn/ Gehalt, Minijob/ Aushilfe, Arbeitslosengeld I, BAföG/BAB, Rente/ Pension/ Betriebsrente, Krankengeld, Elterngeld/ Mutterschaftsgeld, Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Unterhalt/ Unterhaltsvorschuss, Vermietung/ Verpachtung, Zinsen/ Dividenden, Ausländische Einkünfte, Sonstiges (z.B. ehrenamtliche Tätigkeiten)).

Hiervon werden jedoch bestimmte Beträge abgezogen (z.B. Werbungskosten, Betriebsausgaben, Freibeträge für bestimmte Personengruppen, Kinderbetreuungskosten usw.).

Wie hoch sind die Gesamteinkommensgrenzen?

Zahl der Haushaltsmitglieder	Einkommensgrenze Förderstufe I in Euro	Einkommensgrenze Förderstufe 2 in Euro
1	1.568,00	---
2	2.114,00	---
3	2.640,00	---
4	3.570,00	3.927,00
5	4.089,00	4.497,90
6	4.598,00	5.057,80
7	5.047,00	5.551,70
8	5.257,00	5.782,70

Welche Vergünstigungen werden gewährt?

- 50 % Ermäßigung der Gebühr beim Besuch der städtischen Musikschule
- 50 % Ermäßigung der Elternbeiträge beim Besuch der städtischen Kindergärten
- 50 % Ermäßigung der Gebühr beim Besuch der Jugendkunstschule Labyrinth
- 50 % Ermäßigung der Eintrittsgelder bei städtischen Veranstaltungen (wie Theater und Konzerte für Erwachsene und Jugendliche bei Vorlage des städtischen Familienpasses an der Abendkasse oder bei der Stadtinformation)

- 20 % Ermäßigung auf eine Saisonkarte im Badepark Ellental
- Ermäßigung der Gebühr der Kernzeitbetreuung
- Ermäßigung für das Mensa-Essen
- Ermäßigung bei der Stadtranderholung
- Förderung bei Anschaffung und Installation eines Balkonkraftwerkes

Wie erhält man einen Städtischen Familienpass?

Der Städtische Familienpass wird auf Antrag durch das Ordnungs-und Sozialamt der Stadt Bietigheim-Bissingen, Wohngeldbehörde, Löchgauer Str. 22, ausgestellt. Informationen erhalten Sie unter der jeweiligen Telefonnummer für den Anfangsbuchstaben Ihres Nachnamens:

07142/74-327 **A-F & H**, 07142/-425 **G & I-M**, 07142/74-589 **N-S** und 07142/74-588 **T-Z**

Jedes Haushaltsmitglied ab 6 Jahren erhält einen eigenen Pass.

Zur Antragsstellung benötigen Sie folgende Unterlagen:

Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular (auch abrufbar unter www.bietigheim-bissingen.de)

- je ein Lichtbild von jedem Haushaltsmitglied ab dem 6. Lebensjahr (bitte mit Namen versehen!)
- Bescheid über die Gewährung von Wohngeld
- Bescheid über den Bezug von Bürgergeld

Nur vorzulegen, sofern keine Wohngeld- oder Transferleistung besteht:

- Einkommensnachweise der letzten 12 Monate
- Nachweis über die Betreuungskosten
- Nachweis über erhöhte Werbungskosten
- Nachweise über Einkommen aus Kapitalvermögen
- Schwerbehindertenausweis
- sonstige Nachweise

Wie lange ist ein Städtischer Familienpass gültig?

Die Gültigkeitsdauer des Städtischen Familienpasses, die auf dem Pass vermerkt wird, beträgt – sofern die persönlichen Verhältnisse dies zulassen – ein Jahr (Kalenderjahr).

Bei Wegzug aus Bietigheim-Bissingen oder wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, ist der Familienpass zurückzugeben.

Bei Neuausstellung eines Städtischen Familienpasses werden die Vergünstigungen für den Besuch des Kindergartens, der Musikschule oder der Kunstschule Labyrinth ab dem 1. des Folgemonats gewährt. Für die Ermäßigung des Kindergartenbeitrags kann von der Kindergartenverwaltung eine abweichende Entscheidung getroffen werden.

Bei Verlängerung des Passes treten die Vergünstigungen ab 01. Januar des laufenden Jahres in Kraft, wenn die Verlängerung bis spätestens 31. März des Jahres beantragt wird. Wird die Verlängerung nach dem 31. März beantragt, so können die Vergünstigungen – wie im Falle einer Neuausstellung – ab dem 1. des Folgemonats gewährt werden.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen können die Städtischen Familienpässe um ein weiteres Kalenderjahr verlängert werden.

Stadt Bietigheim-Bissingen
Ordnungs-und Sozialamt Stand: Januar 2025